

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuatori malattia svizzeri

Für Rückfragen:
Markus Gnägi
Direktwahl: +41 32 625 4297
Markus.Gnaegi@santesuisse.ch

Solothurn, 15. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Murer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG) des Kantons Nidwalden Stellung nehmen zu können.

Unsere Anmerkungen zur Vorlage entnehmen Sie bitte direkt der nachfolgenden Gesetzessynopse:

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<i>Der Landrat von Nidwalden beschliesst:</i>		
	I.		
	Das Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die		

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG) wird wie folgt geändert:		
V. Pflegefinanzierung	V. Pflegefinanzierung		
B. Pflegeleistungen	B. Pflegeleistungen		
Art. 28e Interkantonale Verhältnisse	Art. 28e Interkantonale Verhältnisse		
¹ Die Restkosten der Pflegeleistungen ausserkantonalen Leistungserbringer, die für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden erbracht werden, berechnen sich gestützt auf die Pflegetaxe des Kantons Nidwalden.	¹ Die Restkosten der Pflegeleistungen, für deren Finanzierung der Kanton Nidwalden zuständig ist und die durch ausserkantonale Leistungserbringer erbracht werden, richten sich grundsätzlich nach der Referenztaxe gemäss Abs. 2 beziehungsweise der Norm-Pflegetaxe gemäss Art. 28i ff.	¹ Die Restkosten der Pflegeleistungen, für deren Finanzierung der Kanton Nidwalden zuständig ist und die durch ausserkantonale Leistungserbringer erbracht werden, richten sich grundsätzlich nach der Referenztaxe gemäss Abs. 2 beziehungsweise der Norm-Pflegetaxe gemäss Art. 28i ff.	Die Einführung von Referenztaxen für die Finanzierung der Restkosten kann zu Mehrkosten für die ausserkantonal versorgte Person führen. Diese Anpassung behindert tendenziell den interkantonalen Wettbewerb unter den Pflegeheimen. Es wird deshalb empfohlen, die bestehende Finanzierung gemäss Art. 28e Abs. 1-4 kKVG beizubehalten.
² Der Kanton kann gestützt auf interkantonale Vereinbarungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Landrates die Restkosten der Pflegeleistungen für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz übernehmen. Die Restkosten berechnen sich gestützt auf die Pflegetaxe des Kantons Nidwalden.	² Der Regierungsrat legt für Pflegeleistungen ausserkantonaler Pflegeheime je Kalenderjahr eine Referenztaxe fest, die sich auf den Durchschnitt der ausgewiesenen und gewichteten Pflegekosten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre gemäss den geprüften Kostenrechnungen aller im Kanton als Leistungserbringer anerkannten Pflegeheime sowie auf die Entwicklung der Löhne gemäss dem aktuellen Nominallohnindex stützt.	² Der Regierungsrat legt für Pflegeleistungen ausserkantonaler Pflegeheime je Kalenderjahr eine Referenztaxe fest, die sich auf den Durchschnitt der ausgewiesenen und gewichteten Pflegekosten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre gemäss den geprüften Kostenrechnungen aller im Kanton als Leistungserbringer anerkannten Pflegeheime sowie auf die Entwicklung der Löhne gemäss dem aktuellen Nominallohnindex stützt.	
³ Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz im Kanton Nidwalden zur Verfügung gestellt werden, so wird die Restfinanzierung nach den Regeln des	³ Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz im Kanton Nidwalden zur Verfügung gestellt werden, so wird die Restfinanzierung nach den Regeln des	³ Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz im Kanton Nidwalden zur Verfügung gestellt werden, so wird die Restfinanzierung nach den Regeln des	

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>Standortkantons des Leistungserbringers übernommen. [21]</p> <p>⁴ Zusätzlich kann der Kanton bei ausserkantonaler Leistungserbringung Pflegekosten, welche die Pflegetaxe des Kantons Nidwalden übersteigen, übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die versicherte Person auf ein bestimmtes Pflegeangebot angewiesen ist und dieses im Kanton nicht zur Verfügung steht; oder 2. für die palliative Pflege in spezialisierten Einrichtungen. 	<p>Standortkantons des Leistungserbringers übernommen.</p> <p>⁴ Der Kanton kann die kantonale Referenztaxe übersteigende Pflegekosten ausserkantonaler Pflegeheime zudem übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die versicherte Person auf ein bestimmtes Pflegeangebot angewiesen ist und dieses im Kanton nicht zur Verfügung steht; oder 2. für die palliative Pflege in spezialisierten Einrichtungen. <p>⁵ Bei Pflegeleistungen von Pflegefachpersonen sowie von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, die ausserhalb des Kantons Nidwalden erbracht werden, gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers.</p> <p>⁶ Der Kanton kann gestützt auf interkantonale Vereinbarungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Landrates die Restkosten der Pflegeleistungen für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz übernehmen.</p>	<p>Standortkantons des Leistungserbringers übernommen.</p> <p>⁴ Der Kanton kann die kantonale Referenztaxe übersteigende Pflegekosten ausserkantonaler Pflegeheime zudem übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die versicherte Person auf ein bestimmtes Pflegeangebot angewiesen ist und dieses im Kanton nicht zur Verfügung steht; oder 2. für die palliative Pflege in spezialisierten Einrichtungen. 	

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>Art. 28f Taxe für Pflegeleistungen</p> <p>1. Festlegung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt je Kalenderjahr eine für alle als Leistungserbringer anerkannten Pflegeheime, Pflegefachpersonen sowie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause verbindliche Taxe fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Pflegeleistungen bei Krankheit (Pflegetaxen); 2. für bestimmte ambulante Pflegeleistungen bei Krankheit, die mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sind (Zuschläge). Der Regierungsrat legt die zuschlagsberechtigten Leistungen und Leistungserbringer in einer Verordnung fest. <p>² Die Pflegetaxe und die Zuschläge decken die Kosten für die erbrachten Pflegeleistungen, die durch die KLV [22] anerkannt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Pflegeleistungen der Pflegeheime für jede Pflegebedarfsstufe gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV eine Pflegetaxe und zusätzlich für Pflegebedürftige 	<p>Art. 28f Taxe für Pflegeleistungen</p> <p>1. Pflegeheime</p> <p>a) individuelle Pflegetaxe</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt je Kalenderjahr für jedes Pflegeheim, das als Leistungserbringer anerkannt ist, je eine Taxe für Pflegeleistungen bei Krankheit fest (individuelle Pflegetaxe).</p> <p>² Die individuelle Pflegetaxe umfasst eine Pflegetaxe für jede Pflegebedarfsstufe gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV und mindestens eine Pflegetaxe für Pflegebedürftige mit einem besonders hohen Pflegebedarf. Die Pflegetaxen werden je Tag und Person festgelegt.</p> <p>³ Die Pflegeheime dürfen für Pflegeleistungen keine die individuelle Pflegetaxe übersteigenden Beträge in Rechnung stellen.</p>		

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>mit einem besonders hohen Pflegebedarf mindestens eine Pflegetaxe. Die Pflegetaxen werden je Tag und Person festgelegt;</p> <p>2. bei Pflegeleistungen der Pflegefachpersonen sowie der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für jede Art der Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a–c KLV eine Pflegetaxe. Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand;</p> <p>3. bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegeheime, die als Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause anerkannt sind, für jede Art der Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a–c KLV eine Pflegetaxe, die nicht höher als 90 Prozent derjenigen gemäss Ziff. 2 sein darf. Die Vergütung richtet sich nach Zeitaufwand;</p> <p>4. bei Pflegeleistungen der Pflegefachpersonen sowie der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für jede zuschlagsberechtigte Leistung eine Taxe.</p> <p>⁴ Die Leistungserbringer dürfen für Pflegeleistungen keine die Taxe übersteigenden Vergütungen in Rechnung stellen.</p>			

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>Art. 28g 2. Höhe</p> <p>¹ Für die Höhe der Taxen sind die Kosten massgebend, die bei wirksamer, zweckmässiger und wirtschaftlicher Leistungserbringung in der notwendigen Qualität anfallen.</p> <p>² Die Daten der Führungsinstrumente gemäss Art. 28k und des Controllings gemäss Art. 28l bilden die Grundlage für die Festlegung der Taxen.</p>	<p>Art. 28g b) Höhe</p> <p>¹ Für die Höhe der individuellen Pflegetaxen sind die Kosten massgebend, die bei wirksamer, zweckmässiger und wirtschaftlicher Leistungserbringung in der notwendigen Qualität anfallen.</p> <p>² Bei der Festlegung der individuellen Pflegetaxe sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Durchschnitt der ausgewiesenen Pflegekosten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre gemäss den geprüften Kostenrechnungen des jeweiligen Pflegeheims; 2. der Durchschnitt der ausgewiesenen und gewichteten Pflegekosten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre gemäss den geprüften Kostenrechnungen aller im Kanton als Leistungserbringer anerkannten Pflegeheime; und 3. die Entwicklung der Löhne gemäss dem aktuellen Nominallohnindex. <p>³ Die Kriterien gemäss Abs. 2 Ziff. 1 und 2 sind bei der Festlegung der individuellen Pflegetaxe gleichwertig zu gewichten.</p>		<p>Mit dem neuen Modus für die Festlegung der Pflegetaxe gibt es einen Verteilungseffekt von den aktuell wirtschaftlichen Pflegeheimen zugunsten der anderen Pflegeheime. Damit sinkt der Druck auf alle Pflegeheime, wirtschaftlich zu arbeiten. Entsprechend könnte die Belastung für den Restfinanzierer tendenziell steigen. Es ist deshalb in Betracht zu ziehen, den Anteil der Kosten des einzelnen Pflegeheims sukzessiv von 50% pro Jahr um einen fixen Anteil zu reduzieren. Damit wird auch vermieden, dass die Kostenstruktur der einzelnen Pflegeheime über die Zeit stärker divergiert.</p> <p>Es ist zudem in Betracht zu ziehen, wenn überhaupt branchenspezifische Indices zu verwenden.</p>

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>⁴ Der Regierungsrat kann bei der Berechnung der Pflegetaxen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kostenrechnungen bereinigen, wenn dies aufgrund nachträglicher Änderungen des Bundesrechts erforderlich ist; 2. weitere Kriterien berücksichtigen, wenn diese sachlich notwendig sind und auf die Berechnung nur einen geringen Einfluss haben. Der Regierungsrat legt die weiteren Kriterien in einer Verordnung fest. 	<p>2. weitere Kriterien berücksichtigen, wenn diese sachlich notwendig sind und auf die Berechnung nur einen geringen Einfluss haben. Der Regierungsrat legt die weiteren Kriterien in einer Verordnung fest. Diese werden jeweils für das Folgejahr verfügt.</p>	Es stellt sich die Frage, was unter der Bezeichnung „geringer Einfluss“ zu verstehen ist. Entsprechende Anpassungen haben immer einen Verteilungseffekt. Dies gilt es im Auge zu behalten.
Art. 28h 3. Verfahren	<p>Art. 28h c) neue Leistungserbringer</p> <p>¹ Die Leistungserbringer haben jeweils für das Kalenderjahr spätestens bis 15. Juni vor dessen Beginn bei der Direktion einen Antrag zur Höhe der Pflegetaxe einzureichen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt jeweils für das Kalenderjahr spätestens drei Monate vor dessen Beginn die Höhe der Pflegetaxe und der Zuschläge mittels Verfügung fest.</p> <p>³ Die Leistungserbringer sind vor der Festlegung der Pflegetaxe anzuhören.</p>	<p>¹ Werden Leistungserbringer neu als Pflegeheim anerkannt, sind die vor der Neuzulassung ausgewiesenen Pflegekosten gemäss Art. 28g Abs. 2 Ziff. 1 nicht zu berücksichtigen.</p> <p>² Für die Jahre, in denen es an ausgewiesenen Pflegekosten mangelt, ist der Durchschnitt der ausgewiesenen und gewichteten Pflegekosten aller im Kanton als Leistungserbringer anerkannten Pflegeheime massgebend.</p>	

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
⁴ Die Rechtsmittel gegen den Entscheid über die Höhe der Pflegetaxe und der Zuschläge haben keine aufschiebende Wirkung, sofern diese durch die Rechtsmittelinstanz oder dessen Präsidium nicht gewährt wird.			
Art. 28i Beiträge an Pflegeleistungen 1. Geltendmachung, Erlöschen des Anspruchs ¹ Will die versicherte Person Beiträge an die Kosten der Pflegeleistungen in Anspruch nehmen, hat sie beim Amt einen Antrag zu stellen. ² Die Verwirkung des Anspruchs auf Rückvergütung der Pflegeleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des ATSG.	Art. 28i 2. Pflegefachpersonen und Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause a) Norm-Pflegetaxe ¹ Der Regierungsrat legt je Kalenderjahr eine für alle als Leistungserbringer anerkannten Pflegefachpersonen sowie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause verbindliche Taxe fest: 1. für ambulante Pflegeleistungen bei Krankheit (Norm-Pflegetaxe); 2. für bestimmte ambulante Pflegeleistungen bei Krankheit, die mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sind (Zuschläge). Der Regierungsrat legt die zuschlagsberechtigten Leistungen und Leistungserbringer in einer Verordnung fest. ² Der Regierungsrat bestimmt: 1. bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegefachpersonen sowie der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für jede Art der Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a-c KLV		

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>eine Norm-Pflegetaxe. Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand;</p> <p>2. bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegeheime, die als Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause anerkannt sind, für jede Art der Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a-c KLV eine Norm-Pflegetaxe, die nicht höher als 90 Prozent derjenigen gemäss Ziff. 1 sein darf. Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand;</p> <p>3. bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegefachpersonen sowie der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für jede zuschlagsberechtigte Leistung eine Taxe; der Regierungsrat kann in einer Verordnung für bestimmte Leistungen nicht pauschalisierte Vergütungen (Einzelvergütungen) vorsehen, wenn dies sachlich notwendig ist.</p> <p>³ Die Pflegefachpersonen sowie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause dürfen für ambulante Pflegeleistungen keine die Pflegetaxe übersteigenden Vergütungen in Rechnung stellen.</p>		

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>Art. 28j 2. Verfahren</p> <p>Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Antragsstellung durch die versicherte Person; 2. die Rechnungsstellung und die Abrechnung durch die Leistungserbringer; 3. den Zeitpunkt und die Form des Entscheids über kantonale Beiträge durch das Amt; 4. die Auszahlung der kantonalen Beiträge. 	<p>Art. 28j b) Höhe</p> <p>¹ Für die Höhe der Norm-Pflegetaxe sind die Kosten massgebend, die bei wirksamer, zweckmässiger und wirtschaftlicher Leistungserbringung in der notwendigen Qualität anfallen.</p> <p>² Die Daten der Führungsinstrumente und des Controllings bilden die Grundlage für die Festlegung der Norm-Pflegetaxe.</p> <p>³ Die Entwicklung der Löhne gemäss dem aktuellen Nominallohnindex ist angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann bei der Festlegung der Norm-Pflegetaxe weitere Kriterien berücksichtigen, wenn diese sachlich notwendig sind und auf die Berechnung nur einen geringen Einfluss haben. Der Regierungsrat legt die weiteren Kriterien in einer Verordnung fest.</p>	<p>Diese werden jeweils für das Folgejahr verfügt.</p>	<p>Es ist in Betracht zu ziehen wenn überhaupt branchenspezifische Indices zu verwenden.</p> <p>Es stellt sich die Frage, was unter der Bezeichnung „geringer Einfluss“ zu verstehen ist. Entsprechende Anpassungen haben immer einen Verteilungseffekt. Dies gilt es im Auge zu behalten</p>

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>Art. 28k Führungsinstrumente</p> <p>Die Leistungserbringer verfügen über geeignete Führungsinstrumente; insbesondere führen sie nach einheitlicher Methode zur Ermittlung ihrer Betriebs- und Investitionskosten und zur Erfassung ihrer Leistungen eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik. Diese beinhalten alle notwendigen Daten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung; 2. Betriebsvergleiche mit kantonalen und ausserkantonalen Leistungserbringern; 3. die Festlegung der Pflegetaxe; 4. die Pflegeheimplanung. 	<p>Art. 28k 3. Verfahren</p> <p>¹ Die Leistungserbringer haben der Direktion ihre Kostenrechnung und Leistungsstatistik einzureichen. Die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie die Pflegefachpersonen können einen Antrag zur Höhe der Norm-Pflegetaxe stellen. Der Regierungsrat legt den Termin für die Einreichung in einer Verordnung fest.</p> <p>² Der Regierungsrat legt jeweils spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres die Höhe der Pflegetaxe und der Zuschläge mittels Verfügung fest.</p> <p>³ Die Leistungserbringer sind vor der Festlegung der Pflegetaxe anzuhören.</p> <p>⁴ Die Rechtsmittel gegen den Entscheid über die Höhe der Pflegetaxe und der Zuschläge haben keine aufschiebende Wirkung, sofern diese durch die Rechtsmittelinstanz oder dessen Präsidium nicht gewährt wird.</p>		

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
Art. 28l Controlling <p>¹ Die Direktion hat die Einhaltung der bei der Leistungserbringung zu beachtenden Grundsätze gemäss Art. 28g Abs. 1 zu überwachen und die Wirtschaftlichkeit der Pflegeleistungen zu ermitteln.</p> <p>² Sie kann Überprüfungen selber vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.</p> <p>³ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Direktion alle für das Controlling erforderlichen Unterlagen gemäss Art. 28k zur Einsicht vorzulegen. Die Direktion bestimmt diese in einer Richtlinie.</p>	Art. 28l, Artikelnummerierung Beiträge an Pflegeleistungen 1. Geltendmachung, Erlöschen des Anspruchs <p>¹ Will die versicherte Person Beiträge an die Kosten der Pflegeleistungen in Anspruch nehmen, hat sie beim Amt einen Antrag zu stellen.</p> <p>² Die Verwirkung des Anspruchs auf Rückvergütung der Pflegeleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des ATSG.</p>		
C. Akut- und Übergangspflege Art. 28m Kostentragung, Verfahren <p>¹ Der Kanton trägt für die Kantonseinwohnerinnen und -wohner den gemäss Art. 4 Ziff. 3 festgelegten Anteilen an die Abgeltung der Akut- und Übergangspflege.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Verfahren in einer Verordnung.</p>	Art. 28m, Artikelnummerierung 2. Verfahren Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere: 1. die Antragsstellung durch die versicherte Person; 2. die Rechnungsstellung und die Abrechnung durch die Leistungserbringer;		

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>3. den Zeitpunkt und die Form des Entscheids über kantonale Beiträge durch das Amt;</p> <p>4. die Auszahlung der kantonalen Beiträge.</p>		
	<p>Art. 28n, Artikelnummerierung Führungsinstrumente</p> <p>Die Leistungserbringer verfügen über geeignete Führungsinstrumente; insbesondere führen sie nach einheitlicher Methode zur Ermittlung ihrer Betriebs- und Investitionskosten und zur Erfassung ihrer Leistungen eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik. Diese beinhalten alle notwendigen Daten für:</p> <p>1. die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung;</p> <p>2. Betriebsvergleiche mit kantonalen und ausserkantonalen Leistungserbringern;</p> <p>3. die Festlegung der Pflegetaxe;</p> <p>4. die Pflegeheimplanung.</p>		
	<p>Art. 28o Controlling</p> <p>¹ Die Direktion hat die Einhaltung der bei der Leistungserbringung zu beachtenden Grundsätze gemäss Art. 28g Abs. 1 und Art. 28j Abs. 1 zu überwachen und die Wirtschaftlichkeit der Pflegeleistungen zu ermitteln.</p>		

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>² Sie kann Überprüfungen selber vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.</p> <p>³ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Direktion alle für das Controlling erforderlichen Unterlagen gemäss Art. 28n zur Einsicht vor-zulegen. Die Direktion bestimmt diese in einer Richtlinie.</p>		
	<p>C. Akut- und Übergangspflege</p> <p>Art. 28p, Artikelnummerierung Kostentragung, Verfahren</p> <p>¹ Der Kanton trägt für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner den gemäss Art. 4 Ziff. 3 festgelegten Anteilen an die Abgeltung der Akut- und Übergangspflege.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Verfahren in einer Verordnung.</p>		
	<p>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 38b Übergangsbestimmung zur Änderung vom...</p> <p>¹ Für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... setzt der Regierungsrat die individuellen Pflegetaxen für Pflegeheime zu Jahres-beginn fest.</p>		

Kanton NW – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (kKVG)

Geltendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)	Vernehmlassungsversion revidiertes kKVG	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	² Pflegeleistungen, die vor der Festlegung erbracht werden, sind gestützt auf provisorische Pflegetaxen zu vergüten.		
	II.		
	¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.		

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion



Verena Nold
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen